

Antrag

der Abgeordneten Jan Mücke, Jens Ackermann, Joachim Günther (Plauen), Gisela Piltz, Cornelia Pieper, Heinz-Peter Haustein, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Hellmut Königshaus, Heinz Lanfermann, Markus Löning, Dr. Karl Addicks, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Konrad Schily, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Gewährleistung der einheitlichen Betreuung von Arbeitslosen nach einer Kreisgebietsreform

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach einer Kreisgebietsreform unter Beteiligung von Landkreisen und kreisfreien Städten, die am Optionsmodell nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) teilnehmen, ist eine einheitliche Betreuung von Arbeitslosen innerhalb der neu gebildeten Kreise und kreisfreien Städte nicht mehr gewährleistet, da bei Zusammenlegung von Kreisen und kreisfreien Städten mit unterschiedlichen Trägern der Grundsicherung Rechtsunsicherheit bezüglich der Trägerschaft für den neu gebildeten Kreis oder die neu gebildete kreisfreie Stadt besteht.

Eine nach Auffassung der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/4967) in solchen Fällen unausweichlich getrennte Trägerschaft innerhalb eines Kreises hat zur Folge, dass Kreise entstehen, in denen für die Betreuung der Arbeitslosen je nach genauem Wohnort teilweise Arbeitsgemeinschaften nach § 44 SGB II und teilweise nach § 6a SGB II zugelassene kommunale Träger zuständig sind. Dies führt zu Unsicherheiten bei den betroffenen Arbeitslosen und deutlich erhöhten Verwaltungskosten durch eine doppelte Trägerschaft innerhalb eines Kreises.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Bundesregierung ermächtigt, die Kommunalträger-Zulassungs-Verordnung dergestalt zu ändern, dass nach einer Kreisgebietsreform der neu gebildete Kreis oder die neu gebildete kreisfreie Stadt selbst entscheiden kann, ob die Zulassung als kommunaler Träger

- nach § 6a SGB II auf das gesamte neu gebildete Gebiet ausgeweitet werden soll;
2. nach erfolgter Ermächtigung durch den Deutschen Bundestag eine entsprechende Änderung der Kommunalträger-Zulassungs-Verordnung vorzunehmen.

Berlin, den 10. Oktober 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

Eine einheitliche Betreuung von Arbeitslosen innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt ist grundlegende Voraussetzung für die erfolgreiche Eingliederung von Arbeitslosen in Beschäftigung. Derzeit besteht Rechtsunsicherheit bezüglich der Betreuung von Arbeitslosen nach Kreisgebietsreformen, bei denen sich Kreise und kreisfreie Städte zusammenschließen, die nach §6a SGB II bzw. §44 SGB II jeweils unterschiedliche Formen der Betreuung haben.

Bei wörtlicher Auslegung der zugrunde liegenden Kommunalträger-Zulassungs-Verordnung wäre die Frage der Option von der künftigen Bezeichnung des neuen Kreises oder der neuen kreisfreien Stadt abhängig, da die zugelassenen kommunalen Träger in der Anlage der Verordnung namentlich genannt werden. Nach Auffassung der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/4967, Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion zur Betreuung von Arbeitslosen in sächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten nach der Kreisreform) gilt die Zulassung dagegen nur im Umfang des Gebietes des bisher zugelassenen alten Kreises fort.

Für diesen Fall würden nach der aktuell anstehenden Kreisgebietsreform in Sachsen viele Kreise entstehen, in denen für die Betreuung der Arbeitslosen je nach genauem Wohnort teilweise Arbeitsgemeinschaften nach § 44 SGB II und teilweise nach § 6a SGB II zugelassene kommunale Träger zuständig sind.

Eine doppelte Trägerschaft innerhalb eines Kreises führt zwangsläufig zu einem Interessenskonflikt in der Person der Landrätin oder des Landrats. Sie oder er muss dann die Interessen zweier im Wettbewerb stehender Träger, etwa in einer Trägerversammlung, gleichermaßen vertreten. Dies scheint kaum möglich.

Zudem ist eine geteilte Trägerschaft in vielerlei Hinsicht mit deutlich höheren Kosten verbunden. Dies konterkariert den Sinn einer Kreisgebietsreform, die sich insbesondere durch eine Reduzierung von Verwaltungskosten auszeichnet. Bundesländer, die sich für den unbequemen Weg einer Kreisgebietsreform entscheiden, werden durch den bisherigen § 6a SGB II, der diesen Fall nicht vorsieht, im Bestreben, ihre Verwaltungsstrukturen schlanker und effizienter zu gestalten, behindert.

In Sachsen-Anhalt werden die ersten Probleme der geteilten Trägerschaft bereits sichtbar. Neben der beschriebenen Rechtsunsicherheit beschäftigen die Sachsen-Anhaltinischen Sozialgerichte bereits heute Zuständigkeitsprobleme. Schlimmstenfalls könnten sogar zwischenzeitlich ergangene Leistungsbescheide für rechtswidrig erklärt werden. Die Richter der Sozialgerichte werden durch die Unfähigkeit der Bundesregierung, klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, zusätzlich belastet.

Ein Grund der aktuellen Kreisgebietsreformen in Sachsen-Anhalt und Sachsen ist der jeweils zu beklagende Bevölkerungsrückgang. Vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, mit der Vergrößerung der Kreise auch die Einflussbereiche der Träger der Grundsicherung zu erweitern. Da so für die einzelnen Träger die Anzahl der zu verwaltenden freien Stellen genauso wie die der zu vermittelnden Arbeitslosen entsprechend höher wird, können Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen besser und das Eingliederungsbudget effizienter genutzt werden.

Nicht nur die Eingliederungskosten, auch die Verwaltungskosten würden durch die einheitliche Betreuung der Arbeitslosen innerhalb der neu entstandenen Kreise oder kreisfreien Städte deutlich sinken. Eine Zusammenlegung verschiedener Träger der Grundsicherung innerhalb eines Kreises bringt Einsparungen im Personalbereich durch die Reduzierung doppelter Führungshierarchien, genutzter Büroflächen, EDV-Systemen und sonstigen Verwaltungs- und Sachkosten.

Es ist daher notwendig, Rechtssicherheit zu schaffen und zu gewährleisten, dass der neu gebildete Kreis oder die neu gebildete kreisfreie Stadt wenn gewünscht als Ganzes am Optionsmodell teilnehmen kann. So würden die zusätzlichen Kosten durch doppelte Trägerschaften vermieden und eine effizientere Eingliederung von Arbeitslosen ermöglicht.

